

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Hausanschrift:

Postanschrift: .
Amt/Referat: /
Ansprechpartner/in:
Aktenzeichen:
Telefon: -
Telefax: -
E-Mail:
Sprechzeiten:

L

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum

Bescheid über die Gewährung von Hilfe bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Sehr geehrte Frau , sehr geehrter Herr

aufgrund Ihres Antrages vom und dem Telefongespräch vom wird Ihnen für Ihren Sohn , geb. am Hilfe in Form von

ambulanten familienunterstützenden Leistungen (Familienservice) gemäß § 20 SGB VIII im Zusammenhang mit der Corona-Krise

gewährt.

Die Hilfe ist auf **maximal Stunden** wöchentlich für einen Zeitraum von **4 Wochen** begrenzt und erfolgt in Einzelkontakten im Rahmen der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen.

Die Hilfe beginnt mit dem ersten Kontakt mit dem beauftragten Jugendhilfeträger.

Begründung:

Die Hilfe wird aufgrund der aktuell einzuhaltenden Isolation und des Wegfalls anderweitiger Unterstützung zur Sicherstellung der Betreuung und Versorgung gewährt.

Hinweise:

Die Hilfe wird über einen Zeitraum von 4 Wochen gewährt und endet 4 Wochen nach dem ersten Kontakt mit dem beauftragten Jugendhilfeträger. Die in einer Woche beauftragten und nicht erbrachten Fachleistungsstunden können in einer Folgeweche innerhalb des beauftragten Zeitraums vom beauftragten Jugendhilfeträger erbracht werden. Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Fahrtzeiten sind in dem beauftragten Stundenumfang enthalten. Nach Hilfeende reicht der Jugendhilfeträger die Einzelstundennachweise und die Fahrkilometer zur Abrechnung dem Jugendamt ein.

Sollte darüber hinaus weiterer Hilfebedarf bestehen, wenden Sie sich bitte an den im Briefkopf angegebenen Sachbearbeiter. Durch ein Gespräch wird überprüft, ob die Hilfe in der bestehenden oder einer geeigneteren Form fortgesetzt werden soll.

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes ist in der Regel vom gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bzw. eines Elternteils abhängig. Damit ein reibungsloser Ablauf der Hilfemaßnahme sichergestellt werden kann, dürfen wir Sie bitten,

Wohnortveränderungen unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen in der Person des Personensorgeberechtigten für oben genanntes Kind sind gleichsam von Bedeutung. Sollte insofern eine Änderung eintreten, wird ebenfalls um unverzügliche Mitteilung ersucht. Ihre diesbezüglichen Mitteilungspflichten ergeben sich aus § 60 SGB I.

Sollten Sie in Zusammenhang mit der gewährten Hilfe noch Fragen haben, wenden Sie sich an den im Briefkopf angegebenen Sachbearbeiter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Jugendamt, Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen erheben.

Es wird gebeten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Verteiler:

Original an Antragsteller

Je eine Kopie an

- Sachgebiet 51.020 (wirtschaftliche Jugendhilfe)
- Controlling
- Jugendhilfeträger zur Auftragserteilung